

**Geschäftsordnung
für den Bezirksrat des Stadtbezirkes Dudweiler
vom 17. Juli 2003**

I. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bezirksrates

**§ 1 Verpflichtung der Bezirksratsmitglieder
(§§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit 74 Nr. 3 KSVG)**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in verpflichtet die Bezirksratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und weist sie besonders auf ihre Verschwiegenheit hin. Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

**§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Bezirksratsmitglieder
(§ 72 KSVG)**

Die Bezirksratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

**§ 3 Teilnahmepflicht
(§§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit 74 Nr. 3 KSVG)**

Die Mitglieder des Bezirksrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Bezirksrates teilzunehmen.

**§ 4 Treuepflicht und Verschwiegenheitspflicht
(§§ 26, 30 und 72 Abs. 4 KSVG)**

- (1) Die Mitglieder des Bezirksrates haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche/r Vertreter/in.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, von dem/der Oberbürgermeister/in oder dem/der Bürgermeister/in besonders angeordnet oder vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bezirksrat beschlossen ist.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bezirksratsmitglieder haben auf Verlangen Schriftstücke über amtliche Vorgänge, die ihnen von der Stadt mit der Kennzeichnung „gegen Rückgabe“ überlassen wurden, zurückzugeben.

§ 5 Verfahren bei Interessenwiderstreit (§§ 27 in Verbindung mit 72 Abs. 4 und 74 Nr. 1 KSVG)

- (1) Ein Mitglied des Bezirkrates darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung
- a) ihm selbst,
 - b) einem seiner/ihrer Angehörigen,
 - c) einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Bezirksrat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie müssen die Sitzung verlassen; bei öffentlicher Sitzung können sie im Zuhörerraum verweilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen

§ 6 Entschädigung (§§ 51 in Verbindung mit 74 Nr. 14 KSVG)

- (1) Die den Bezirksratsmitgliedern durch ihre Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkrates und durch ihre sonstige Tätigkeit entstehenden baren Auslagen werden erstattet. Bare Auslagen und Sitzungsgeld können durch Beschluss des Stadtrates in einem einheitlichen Pauschbetrag gewährt werden.
- (2) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkrates entstehende unvermeidbare Verdienstaufschlag wird in der nachgewiesenen Höhe durch die Stadt ersetzt. Bezirksratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundensatz.

§ 7 Ausscheiden und Rücktritt (§ 72 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Bezirkrates scheidern mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Bezirksrat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Bezirksrat.
- (2) Bezirksratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung über den/die Bezirksbürgermeister/in gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

II. Abschnitt Vorsitz und Fraktionen

§ 8 **Vorsitz** (§§ 75 und 77 KSVG)

- (1) Den Vorsitz im Bezirksrat führt der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin. Er/sie wird durch die/den Bezirksbeigeordnete/n vertreten. Bei Verhinderung des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin wählt der Bezirksrat die/den Vorsitzende/n aus seiner Mitte. § 42 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend.
- (2) Der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin hat im Bezirksrat kein Stimmrecht.

§ 9 **Fraktionen** (§§ 30 Abs. 5 und 74 Nr. 2 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Bezirksrates, die über denselben Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischen Zielsetzung in den Bezirksrat gewählt wurde, können Fraktionen bilden. Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens zwei Bezirksratsmitgliedern. Ein Bezirksratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Fraktionslose Bezirksratsmitglieder können sich als Gast einer Fraktion anschließen. Sie gelten in diesem Falle als Mitglied dieser Fraktion.
- (3) Die Bildung der Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind dem/der Bezirksbürgermeister/in durch die/den Fraktionsvorsitzende/n unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los, das der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin zieht.

§ 10 **Arbeitskreise**

Zur Vorbereitung von bestimmten Bezirksratsangelegenheiten kann der Bezirksrat Arbeitskreise bilden, welche Empfehlungen für den Bezirksrat ausarbeiten.

III. Abschnitt Sitzungsordnung

§ 11 Einberufung des Bezirkrates (§§ 41 und 74 Nr. 7 KSVG)

- (1) Der/die Bezirksbürgermeister/in beruft den Bezirksrat zu ordentlichen Sitzungen in der Regel donnerstags 4 Wochen vor Stadtratssitzungen um 16.00 Uhr ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; jedoch soll der Bezirksrat mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung soll bis 20.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung von dem/der Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der noch anwesenden Bezirkratsmitglieder auf einen sofort bekannt zu gebenden Termin vertagt werden.
- (2) Der/die Bezirksbürgermeister/in muss den Bezirksrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkrates (6) unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen stattfinden; dies gilt nicht für die Ferienzeit.
- (3) Der Bezirksrat wird schriftlich unter Angabe des Ortes und des Beginns der Sitzung einberufen. Die Einberufung ist mit der Tagesordnung zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage und kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden.
- (4) Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n des Bezirkrates zu begründen und muss durch den Bezirksrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (5) Eine Verletzung der Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied des Bezirkrates als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.

§ 12 Tagesordnung (§§ 41, 74 Nr. 7 und 50 Abs. 4 in Verbindung mit 73 und 74 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Bezirksbürgermeister/in festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Punkte, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Bezirkrates mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkrates (6) hat der/die Bezirksbürgermeister/in bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Bezirkrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Vom Bezirksrat bereits abgelehnte Anträge können frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, falls ein neuer Sachverhalt geltend gemacht wird.

- (3) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirksrates (14) kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in der Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (4) Der/die Bezirksbürgermeister/in hat auf Antrag des Ausländerbeirates dem Bezirksrat Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die ein Anhörungs- oder Entscheidungsrecht des Bezirksrates besteht, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Erläuterungen zur Tagesordnung

Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte werden in Ergänzung der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen gefertigt. Diese sollen eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der Verwaltung sowie einen bestimmten Antrag oder eine Empfehlung enthalten. Die Erläuterungen sollen mit der Tagesordnung versandt werden.

§ 14 Behandlung von Anfragen, Anträgen und Eingaben (§§ 41 und 74 Nr. 7 KSVG)

- (1) Jede Tagesordnung der Sitzungen des Bezirksrates hat den Punkt „Verschiedenes (Mitteilungen und Anfragen)“ im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu enthalten. Schriftliche Anfragen von Bezirkratsmitgliedern sind durch den/die Bezirksbürgermeister/in in der folgenden Sitzung zu beantworten.
- (2) Der/die Bezirksbürgermeister/in legt Anträge von Mitgliedern bzw. Fraktionen in der folgenden Sitzung dem Bezirksrat vor. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein. Diese sind mindestens 5 Werktage vor der Sitzung bei dem Bezirksbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin einzureichen.
- (3) Eingaben an den Bezirksrat sind von dem/der Bezirksbürgermeister/in in der folgenden Sitzung dem Bezirksrat vorzulegen. Eingaben können vom Bezirksrat als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie
 - a) nach Inhalt oder Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des Einsenders/der Einsenderin darstellen,
 - b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit des Bezirksrates gehören,
 - c) Nicht unterzeichnet sind.

Dem/der Einsender/in ist mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis die Eingabe erledigt worden ist.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 40 und 74 Nr. 6 KSVG)

Die Sitzungen des Bezirksrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen.

§ 16 Presseberichterstattung

Den Berichterstattem/Berichterstatteinnen der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 17 Teilnahme von Gremienvertreter/innen, städtischen Bediensteten, und sachkundigen Personen an den Sitzungen (§§ 41, 49, 50, 74 Nr. 7b und 13 KSVG)

- (1) Auf Beschluss des Bezirksrates oder auf Anordnung des/der Bezirksbürgermeister/s/in können sachkundige Personen oder sonstige Personen zu Sitzungen des Bezirksrates hinzugezogen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Bezirksrat über die Hinzuziehung. Die hinzugezogenen Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, der/die Oberbürgermeister/in, seine/ihre Stellvertreter/innen und die von ihm/ihr beauftragten Bediensteten haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksrates teilzunehmen. Dem/der Oberbürgermeister/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der/die Sprecher/in des Ausländerbeirates oder sein/e Stellvertreter/in sind berechnigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an Sitzungen des Bezirksrates teilzunehmen, in denen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Antrag des Ausländerbeirates erörtert werden. Auf Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.

§ 18 Sitzungsordnung

- (1) Die Bezirksamtsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin macht jeweils nach der Neuwahl des Bezirksrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen oder die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin. Die Unterteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.
- (2) Bezirksamtsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, und sonstigen gemäß § 18 teilnehmenden Personen weist der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin den Sitzplatz zu. An den öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen entsprechend den vorhandenen, ausgewiesenen Plätzen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksrates haben das Verlassen der Sitzung dem/der Schriftführer/in anzuzeigen.

**§ 19 Allgemeine Ordnungsbestimmungen
(§§ 43 und 74 Nr. 8 KSVG)**

- (1) Der/die Vorsitzende des Bezirkrates handhabt die Ordnung in den Bezirksratssitzungen. Der/die Vorsitzende ist insbesondere berechtigt:
- 1.) Jedes Mitglied des Bezirkrates, das gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Bezirksratssitzung verletzt, zur Ordnung zu rufen;
 - 2.) Redner und Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen;
 - 3.) Rednern und Rednerinnen, denen das Wort nicht erteilt ist, sofort das Wort zu entziehen;
 - 4.) Redner und Rednerinnen, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, fruchtlos verwarnt sind;
 - 5.) Rednern und Rednerinnen, die außerhalb der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.
 - 6.) Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, zur Ordnung zu rufen.
- (2) Auf ein Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hin hat der/die Redner/in sofort seine Rede zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann der/die Vorsitzende sofort das Wort entziehen. Wenn ein/e Redner/in beim gleichen Punkt zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird er von dem/der Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortenzug zur Folge haben wird. Ein/e Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr erhalten.
- (3) Ein Mitglied, das von der Sitzung nach dreimaligem Ordnungsruf ausgeschlossen wurde, hat sofort den Sitzungssaal zu verlassen. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, unterbricht der/die Vorsitzende die Sitzung.
Ist ein Mitglied des Bezirkrates, das von der Sitzung ausgeschlossen worden ist, nicht bereit, den Sitzungssaal zu verlassen oder entsteht in der Bezirksratssitzung trotz Ermahnung störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder schließlich ganz aufheben.
Wenn sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen kann, verlässt er/sie seinen/ihren Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.
- (4) Wer im Zuhörerbereich Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende verwarnt und im Wiederholungsfall aus dem Saal verwiesen werden.
Wenn unter den Zuhörer/n/innen störende Unruhe entsteht, kann der/die Vorsitzende die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/innen aus dem Saal entfernen lassen.
Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. in und aus dem Zuhörerbereich ist nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.

§ 20 Rauchverbot

In den Sitzungen des Bezirksrates darf nicht geraucht werden.

**IV. Abschnitt
Beratung und Beschlussfassung**

**§ 21 Verhandlungsleitung und Beschlussfähigkeit
(§§ 43 und 44 in Verbindung mit 74 Nr.9 KSVG)**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirksrates fest und lässt dies für die Niederschrift vermerken.
- (3) Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder (11) anwesend sind.
- (4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von drei Tagen einberufene Bezirksrat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl (3) anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder aus einem anderen Grund die Verhandlung nicht fortgesetzt wird.

§ 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (2) Der/die Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Beratung, Anhörung, Empfehlung oder Entscheidung auf.

§ 23 Worterteilung

- (1) Die Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Bezirksratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu gestalten, dass die verschiedenen Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.

- (2) Wer zur Geschäftsordnung reden oder ein Missverständnis aufklären will, erhält das Wort außer der Reihe.
- (3) Der/die Redner/in soll weder durch die/den Vorsitzende/n noch durch ein Bezirksratsmitglied unterbrochen werden, es sei denn, dass der/die Redner/in zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird.

§ 24 Rederecht und Redezeit

- (1) Jedes Mitglied des Bezirkrates ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen.
- (2) Die Redezeit soll 10 Minuten nicht überschreiten. Sie kann mit Zustimmung des Bezirkrates verlängert werden. Bei Beratung über die den Bezirk betreffenden Haushaltsansätze hat ein Vertreter jeder Fraktion das Recht, bis zu 15 Minuten zu sprechen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt, wann städtische Bedienstete, Gremienvertreter oder sonstige zur Unterstützung des Bezirkrates zugezogene Personen das Wort ergreifen.

§ 25 Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen

- (1) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung steht, kann der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Redezeit soll zwei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zu einer kurzen „persönlichen Bemerkung“ kann der/die Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungspunkt einem Bezirksratsmitglied oder einem Vertreter der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt oder wenn Missverständnisse beseitigt werden sollen. Eine Aussprache über die „persönliche Bemerkung“ ist nicht statthaft.

§ 26 Antragsrecht während der Sitzungen

Anträge können der/die Bezirksbürgermeister/in und jedes Bezirksratsmitglied stellen. Die Anträge sollen klar und sachlich sein.

§ 27 Anträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind allgemeine Verfahrensanträge oder Anträge zu einem Beratungsgegenstand.

„Geschäftsordnungsanträge sind in längstens 5 Minuten Redezeit zu begründen; danach darf ein Bezirksratsmitglied jeder Fraktion oder Bezirksratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, höchstens 5 Minuten zu dem Antrag sprechen.“

- (2) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes zum Ziel haben.

**§ 28 Geschäftsordnungsanträge
(§ 41 KSVG)**

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind

- a) allgemeine Verfahrensanträge und zwar insbesondere Anträge auf

Änderung der Tagesordnung,
Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
Gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter
Tagesordnungspunkte,
Festsetzung der Redezeit,
Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,

- b) Anträge in Bezug auf einen Beratungsgegenstand und zwar insbesondere Anträge auf:

Zuziehung von sachkundigen Personen,
Schluss der Rednerliste.
Schluss der Debatte,
Vertagung der Beratung,
Vertagung der Beschlussfassung,

- (2) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung und Absetzen von Tagesordnungspunkten kann nur von dem/der Vorsitzenden, den Fraktionen oder Bezirksratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann nur unmittelbar nach Aufruf eines Beratungsgegenstandes gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, so hat dies zur Folge, dass zur Sache nicht gesprochen werden und sich der Bezirksrat in der anstehenden Sitzung mit der Angelegenheit nicht mehr befassen darf.
- (4) Die Anträge auf gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte, auf Festsetzung der Redezeit, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung können in jedem Stadium der Sitzung gestellt werden.

- (5) Die Anträge auf Schluss der Rednerliste/Debatte oder Vertagung der Beratung/Beschlussfassung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen oder Bezirksratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Mitglieder, die bereits zur Sache gesprochen haben, können diese Anträge nicht stellen.
- (6) Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so können die Redner/innen noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Rednerliste aufgenommen war. Sodann erfolgt die Abstimmung.
- (7) Wird Schluss der Debatte beschlossen, darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Bezirkrates.
- (8) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, gibt der/die Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden und es erfolgt unmittelbar der Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

§ 29 Beschlussfassung durch Abstimmung (§§ 45 in Verbindung mit 74 Nr. 10 KSVG)

- (1) Der Bezirksrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus und gilt nur für Sachanträge.
- (2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Bezirksratsmitglieder es beantragen, wird namentlich in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Bei Feststellung dieser Zahl werden die Bezirksratsmitglieder nicht mitgerechnet, die gemäß dieser Geschäftsordnung wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen sind. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Bezirksratsmitglieder ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Bezirksratsmitglied abgestimmt hat.
- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Bezirksratsmitglieder es beantragen, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (5) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Das Ausfüllen der Stimmzettel hat in der aufgestellten Wahlkabine zu erfolgen. Bei einer geheimen Abstimmung sind zur Auszählung der Stimmzettel durch den/die Vorsitzenden zwei Bezirksratsmitglieder zu bestimmen.

- (6) Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der/die Abstimmende sich selbst zu erkennen gibt. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.

§ 30 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Der/die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Bezirksrat beschlussfähig ist. Der/die Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, ist über jeden Teilantrag gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist auf Antrag am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Der/die Vorsitzende hat die Anträge, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Anträge aus den Reihen des Bezirksrates sind gleichermaßen abzufassen.
- (4) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Antragsformulierung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Bezirksrates verlangt werden.

§ 31 Wahlen (§ 46 in Verbindung mit § 74 Nr. 11 KSVG)

- (1) Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. Bei der Durchführung der Wahl muss die Gewähr gegeben sein, dass der geheime Charakter gewahrt bleibt. Vor der Wahl sind zur Auszählung der Stimmzettel durch den/die Vorsitzende/n zwei Bezirksratsmitglieder zu bestimmen. Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Mitgliedes des Bezirksrates eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen das Bezirksratsmitglied sich zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel und leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der/die Vorsitzende. Der/die Vorsitzende verkündet in jedem Falle das Ergebnis der Wahl bzw. Abstimmung.

- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

**§ 32 Niederschriften
(§ 47 in Verbindung mit § 74 Nr. 12 KSVG)**

- (1) Über die Sitzungen des Bezirkrates sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden. Er kann eine/n Bedienstete/n der Verwaltung damit beauftragen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- 1.) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2.) den Namen des/der Vorsitzenden,
 - 3.) die Namen der anwesenden Mitglieder des Bezirkrates sowie die Namen der abwesenden Bezirkratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben,
 - 4.) die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen, der sachkundigen Personen und der als Berichterstatter/innen bestellten Bediensteten der Verwaltung,
 - 5.) die Namen der Bezirkratsmitglieder und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen wurden, wobei er Hinderungsgrund anzugeben ist,
 - 6.) die behandelten Gegenstände,
 - 7.) Anträge,
 - 8.) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - 9.) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - 10.) Vermerke über das Hinzukommen und das Weggehen von Bezirkratsmitgliedern bei den einzelnen Beratungsgegenständen.

Jedes Bezirkratsmitglied kann während der Sitzung verlangen, dass seine Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird. Die grundsätzlichen Stellungnahmen der Fraktionen und der Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, sollen in der Niederschrift enthalten sein.

- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und von einem Mitglied einer jeden Fraktion, das an der Sitzung teilgenommen hat, handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Den Bezirkratsmitgliedern ist unverzüglich, spätestens jedoch zur übernächsten Sitzung, eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzustellen. Über Einwendungen der Bezirkratsmitglieder gegen die Niederschrift beschließt der Bezirkrat zu Beginn der nächsten auf die Bekanntgabe folgenden Sitzung.
- (5) Jede/r Einwohner/in kann sich auf seine Kosten Abschriften der Sitzungsniederschriften, mit Ausnahme der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, anfertigen lassen. Die Abschriften der Niederschriften für Mitglieder des Bezirkrates sind kostenlos anzufertigen.

§ 33 Ferienzeit

Die Ferienzeit des Bezirkrates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Bezirksrat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In unaufschiebbaren Fällen kann der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin den Bezirksrat in der Ferienzeit einberufen.

**§ 34 Anwendung der Geschäftsordnung
(§§ 39 in Verbindung mit 74 Nr.5 KSVG)**

- (1) Über Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Auslegung der Geschäftsordnung und über eine in besonderen Einzelfällen von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise, entscheidet der Bezirksrat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Bezirksrat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Bezirkrates gesetzt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Initiativantrag kann über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.
- (4) Der Bezirksrat entscheidet jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode mit einfacher Mehrheit über die Weitergeltung der Geschäftsordnung.

§ 35 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Bezirkrates Dudweiler am 17.07.2003 in Kraft gesetzt.